Hauptsatzung
der Gemeinde Levenhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§1

Name/ Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Levenhagen, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Landhagen, führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift "GEMEINDE LEVENHAGEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD"

Die Gemeinde Levenhagen hat folgende Ortsteile:
Levenhagen, Levenhagen Hof I, Alt Ungnade, Boltenhagen und Heilgeisthof.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Levenhagen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner und natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, sofern sie in der Gemeinde Levenhagen Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen „Gemeindevertretung", die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter".

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet wurden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§4

Ausschüsse

(1) Ein **Hauptausschuss** wird gemäß § 35 KV M-V nicht gebildet.
(2) Beratende Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner zusammen.
(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß §36 KV M-V gebildet:
- **Finanzausschuss** für Finanz-, Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben

- **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr** für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege.

(4) § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

(5) Alle in § 3 Abs. 3 genannten Ausschüsse tagen **nicht öffentlich.**

(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreterin und Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,-€ sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1000,- € je Aufwendungs- und Auszahlungsfall.
3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 10.000,- € für (netto) Bauleistungen
   b) 5.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 50.000,- € (netto) für Bauleistungen
   b) 25.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen ihre Wirksamkeit grundsätzlich der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(6) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister alleine bzw. durch einen vom ihm beauftragten Bediensteten des Amtes, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,- €. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

(7) Die Stellvertreterin und der Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreterin und Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168€,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84€ der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Ab. 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen er Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40€.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse (Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40€.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandentschädigung in Höhe von 60€.

(6) Für die entsandten Mitglieder der Verbandsversammlungen „Ryck-Ziese" wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen pro Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40€ gewährt.

(7) Er können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

(8) Ehrenamtlich Tätige erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landeskostenreisegesetz.

§7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Levenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht" auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich gemacht. Unter der Anschrift Amt Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Levenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Levenhagen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund on Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Levenhagen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen es Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
- Levenhagen: Dorfzentrum und Hof I und Hof II
- Heilgeisthof: Bushaltestelle Fahrtrichtung Greifswald
- Alt-Ungnade: Bushaltestelle
- Boltenhagen: Bushaltestelle Fahrtrichtung Grimmen

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt es Amtes Landhagen" zu veröffentlichen. Absatz 2 S.2-5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 17.02.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Levenhagen, d. 03.03.26

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrend- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschrift.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Levenhagen	Levenhagen	Flur 2	alle Flurstücke
Levenhagen Hof I	Levenhagen	Flur 1	alle Flurstücke
Alt Ungnade	Alt Ungnade	alle Fluren	alle Flurstücke
Boltenhagen	Boltenhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Heilgeisthof	Heilgeisthof	alle Fluren	alle Flurstücke